



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
SEKTION III-RECHT

GZ.: BMI-LR1420/0001-III/1/a/2005

Wien, am 30. August 2005

An das

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

per e-mail

Zu Zl. BKA-600.883/0050-V/A/8/2005

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (0)1 531262046
Rita.Ranftl@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BKA
Bundesvergabegesetz 2006;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

I. Zur Einschränkung der Zulassung von Bieter- und Arbeitsgemeinschaften:

Seitens des BM.I besteht im Hinblick auf die Gewährleistung eines ausreichenden Wettbewerbes gegen eine Regelung, die auf „engen Märkten“ die Möglichkeit einer eingeschränkten Zulassung von Bieter- oder Arbeitsgemeinschaften vorsieht, kein Einwand.

II. Zur Wahl des Zuschlagsprinzips im OSB:

Das BM.I befürwortet die freie Wahl des Zuschlagsprinzips auch im Oberschwellenwert.

III. Zur Frage der Beibehaltung der B-VKK:

Sofern seitens der Länder und des Bundes (BVergG 1997) Erfahrungswerte vorliegen, die im Fall einer Sperrfristregelung eine relativ vermehrte Anrufung der Landes-Schlichtungsstellen bzw. der

B-VKK feststellen lassen, erachtet das BM.I den Weiterbestand der B-VKK für gerechtfertigt. Andernfalls vertritt das BM.I die Auffassung, dass für die Entscheidung betreffend die weitere Beibehaltung der B-VKK das Ergebnis einer Kosten-Nutzen-Analyse maßgeblich sein soll.

IV. Zu § 10 Z 8 (Miete an „vorhandenen“ Gebäuden):

Im Hinblick auf den Zweck der Ausnahmebestimmung des § 10 Z 8 wird angeregt zu prüfen, ob, sofern kein Bauauftrag gemäß § 4 Z 3 vorliegt, neben der Miete eines vorhandenen Gebäudes auch die Miete eines (noch) nicht vorhandenen Gebäudes vom Geltungsbereich des BVergG auszunehmen wäre.

V. Zu § 77 Abs. 2 und 3 (Referenzen):

Hinsichtlich des Nachweises der Referenzen sieht § 77 Abs. 2, 2. Satz vor, dass, falls der Leistungsempfänger ein privater Auftraggeber gewesen ist, der Nachweis über erbrachte Leistungen (Referenzen) in Form einer vom Leistungsempfänger ausgestellten Bescheinigung oder, falls eine derartige Bescheinigung nicht erhältlich ist, durch eine einfache Erklärung des Unternehmers zu erbringen ist. Der Auftraggeber dürfte sich nicht mit glaubhaften Angaben des Bieters über Referenzen begnügen.

Seitens des BM.I wird zu dieser Regelung bemerkt, dass es problematisch sein könnte, wenn der Leistungsempfänger, aus welchem Grunde immer, nicht zu einer Bescheinigung oder Erklärung bereit ist. In diesem Fall müsste der Bieter auf Grund der genannten zwingenden Bestimmung mangels Nachweises der technischen Leistungsfähigkeit ausgeschlossen werden.

VI. Folgende Regelungen, die zu einer Beschleunigung bzw. Vereinfachung des Verfahrens führen, werden seitens des BM.I begrüßt:

§ 34 (Abschluss von Rahmenvereinbarungen im OSB)

§ 64 und § 68 (verkürzte Angebots- und Teilnahmefristen bei Verwendung elektronischer Medien)

§ 80 (Möglichkeit vom Absehen des Nachweises der Eignungskriterien)

§ 119 Abs. 5 Z 4 (Verlesen bewertungsrelevanter Bieterangaben sofern angekündigt)

§ 83 Abs. 1 (vereinfachte Regelung betr. Alternativangebote)

§ 84 (Nebenangebote)

§ 101 (freie Wahl des Zuschlagsprinzips im USB)

§ 127 Abs. 1 (mündliche Aufklärung bei Angebotsmängeln bis € 120.000)

§ 132 (Entfall des Erfordernisses der gleichzeitigen Verständigung von der Zuschlagsentscheidung)

§ 133 Abs. 1 (Verkürzung der Stillhaltefrist auf 7 Tage bis € 120.000)

VII. Redaktionelle Anmerkungen (Zu § 40 Abs. 2 Z 5; zu den Erläuterungen zu §§ 130 und 133; zum Inhaltsverzeichnis):

In § 40 Abs. 2 Z 5 dürfte die Aufnahme der Wortfolge „... kein geeigneter Teilnahmeantrag gestellt worden ist ...“ auf einem Versehen beruhen, da diese Bestimmung auf nicht offene Verfahren ohne Bekanntmachung Bezug nimmt.

In den Erläuterungen zu § 130 dürften die Verweise auf „Z 8“, „Z 5“ und „Abs. 2“ richtig lauten „Z 7“, „Abs. 2“ und „Abs. 3“. In den Erläuterungen zu § 133 wäre im 2. Satz das Wort „Zuschlagsfrist“ durch „Zuschlagsentscheidung“ zu ersetzen.

Im Inhaltsverzeichnis wird der Rechtsschutzteil mit „5. Teil“ betitelt. Da dem Leistungsverzeichnis kein 4. Teil zu entnehmen ist, dürfte der Rechtsschutzteil der 4. Teil und die Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen der 5. Teil sein.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres dem Präsidium des Nationalrates übermittelt. Die genannte Stellungnahme wird auch in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

iV RL Mag. Walter Eller

elektronisch gefertigt